



E-CONTROL

V PTR 01/17

PA XXX/17

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSB

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 19.10.2017 geführten Verfahren ergeht gemäß Art 4 Abs 1, Art 4 Abs 9 und Art 36 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI L 2016/259, 42 iVm § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

### I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Vorschlag der Nominierungsregeln physikalischer Übertragungsrechte an der Gebotszonengrenze Italy NORD– Austria (Proposal for nomination rules for Physical Transmission Rights for the bidding zone border(s) Italy NORD - Austria in accordance with Article 36 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation).

Der Vorschlag bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

### II.1. Rechtliche Grundlagen

Jeder Inhaber physikalischer Übertragungsrechte ist berechtigt, seine physischen Übertragungsrechte gemäß Art 36 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI L 2016/259, 42 (FCA-VO) ganz oder teilweise zu nominieren (Art 32 FCA-VO). Gemäß Art 36 VO FCA-VO geben Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), wenn sie physikalische Übertragungsrechte an Gebotszonengrenzen ausgeben und anwenden, den Inhabern physikalischer Übertragungsrechte und/oder ihren Gegenparteien die Möglichkeit, ihre Stromaus tausch-Fahrpläne zu nominieren. Die Inhaber physikalischer Übertragungsrechte können berechtigte Dritte ermächtigen, ihre Stromaus tausch-Fahrpläne in ihrem Namen entsprechend den Nominierungsvorschriften gemäß Abs 3 zu nominieren. Spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeiten alle ÜNB, die physikalische Übertragungsrechte an einer Gebotszonengrenze ausgeben, einen Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für Stromaus tausch-Fahrpläne zwischen Gebotszonen. Der Vorschlag ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Art 6 FCA-VO.

Die Nominierungsvorschriften enthalten mindestens folgende Informationen: a) die Berechtigung eines Inhabers physikalischer Übertragungsrechte zur Nominierung von Stromaus tausch-Fahrplänen; b) technische Mindestanforderungen für die Nominierung; c) eine Beschreibung des Nominierungsverfahrens; d) Nominierungszeitpläne; e) das Format der Nominierung und der Kommunikation (Art 36 Abs. 2 FCA-VO). Alle ÜNB harmonisieren schrittweise die Nominierungsvorschriften an allen Gebotszonengrenzen, an denen physikalische Übertragungsrechte Anwendung finden (Art 36 Abs. 3 FCA-VO). Die Inhaber physikalischer Übertragungsrechte, ggf. ihre Gegenparteien oder in ihrem Namen handelnde autorisierte Dritte nominieren alle ihre physikalischen Übertragungsrechte zwischen Gebotszonen oder einen Teil davon in Einklang mit den Nominierungsvorschriften (Art 36 Abs. 4 FCA-VO). Wenn bei der Vergabe von Day-Ahead-Kapazität Vergabebeschränkungen gemäß Artikel 23 Abs 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 (CACM-VO) auf den Verbindungsleitungen zwischen Gebotszonen einbezogen wurden, werden diese bei dem Vorschlag für die Nominierungsvorschriften gemäß Abs 2 berücksichtigt (Art 36 Abs. 5 FCA-VO).

Gemäß Art 4 Abs 1 FCA-VO entwickeln die ÜNB die aufgrund der FCA-VO erforderlichen Modalitäten oder Methoden und legen sie den zuständigen Regulierungsbehörden innerhalb der festgelegten Frist zur Genehmigung vor. Muss ein Vorschlag für Modalitäten oder Methoden von mehr als einem ÜNB entwickelt und gebilligt werden, arbeiten die beteiligten ÜNB eng zusammen.

Der Vorschlag für Nominierungsregeln physikalischer Übertragungsrechte ist auch von der italienischen Regulierungsbehörde (ARERA - Autorità di regolazione per energia reti e

ambiente) zu genehmigen. Wenn die Genehmigung der Modalitäten oder Methoden eine Entscheidung von mehr als einer Regulierungsbehörde erfordert, konsultieren gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO die zuständigen Regulierungsbehörden einander und sorgen für eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung untereinander, um zu einer Einigung zu gelangen. Die Regulierungsbehörden entscheiden über die eingereichten Modalitäten und Methoden innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang der Modalitäten oder Methoden bei der Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde (Art 4 Abs 9 FCA-VO).

Vorschläge für Modalitäten und Methoden enthalten gemäß Art 4 Abs 8 FCA-VO einen Vorschlag für einen Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO.

## **II.2. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010 Übertragungsnetzbetreiberin. Austrian Power Grid AG (APG) hat den Vorschlag im Rahmen eines koordinierten Prozesses mit den anderen ÜNB erarbeitet und abgestimmt.

## **II.3. Verfahrensablauf**

Der Vorschlag der APG für Nominierungsregeln physikalischer Übertragungsrechte an der Gebotszonengrenze Italy NORD – Austria (im Folgenden: Vorschlag) ist am 19.10.2018 bei der E-Control bzw am 20.11.2017 bei ARERA eingelangt, so dass der Bescheid innerhalb der sechsmonatigen Frist ergeht.

Der gegenständliche Vorschlag für Nominierungsregeln physikalischer Übertragungsrechte an der Gebotszonengrenze Italy NORD – Austria wurde seitens der E-Control mit dem italienischen Regulator bilateral abgestimmt.

## **II.4. Rechtliche Beurteilung**

In Übereinstimmung mit Art 36 FCA-VO und den gem Art 51 FCA-VO harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte sollen mit dem vorgelegten Vorschlag die Inhaber physikalischer Übertragungsrechte, sofern vorhanden ihre Gegenparteien sowie ermächtigte Dritte verpflichtet werden. Der von APG eingereichte Vorschlag beinhaltet die Regeln und Bedingungen für die Nominierungen physikalischer Übertragungsrechte an der Gebotszonengrenze Italy Nord – Austria. APG konsultierte gem Art 6 FCA-VO die

Interessenträger einschließlich der relevanten Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten von 27.6.2017 bis 18.8.2017.

Die Nominierungsvorschriften haben gem Art 36 Abs. 2 FCA-VO mindestens Informationen zur Berechtigung eines Inhabers physikalischer Übertragungsrechte zur Nominierung von Stromausstausch-Fahrplänen, zu technischen Mindestanforderungen für die Nominierung, eine Beschreibung des Nominierungsverfahrens sowie die Nominierungszeitpläne und das Format der Nominierung und der Kommunikation zu enthalten.

Die vorgelegten Nominierungsvorschriften legen fest, dass physikalische Übertragungsrechte von berechtigten Personen nominiert werden können. Diese können entweder die Inhaber der physikalischen Übertragungsrechte selbst, ihre Gegenparteien oder andere Bevollmächtigte sein. Art. 4 des Vorschlags legt die Berechtigungsbedingungen zur Nominierung bei beiden ÜNB fest. In Art. 5 des Vorschlags werden technischen Mindestanforderungen an die Nominierung bei jeweiligem ÜNB erarbeitet. Der Anforderung nach der Beschreibung des Nominierungsverfahrens wird im Art. 6 des Vorschlags entsprochen, in welchem zeitliche und volumenbezogene Rahmenbedingungen für die Nomination und Kommunikationsprozesse zwischen Inhaber der physikalischen Rechte, ÜNB und Allokationsplatform beschrieben sind.

E-Control nimmt zur Kenntnis, dass im Sinne des Artikel 36 Abs. 3 FCA-VO die beiden ÜNB anerkennen, dass die Nominierungsvorschriften für alle Gebotszonengrenzen, an denen physikalische Übertragungsrechte angewendet werden, progressiv zu harmonisieren sind. Die ÜNB verpflichten sich, das Potenzial und Erfordernis einer Harmonisierung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung ihrer technischen Natur progressiv zu prüfen.

Art 9 des Vorschlags sieht vor, dass eine Änderung der „Congestion management rules on the Italian interconnection, pursuant to art. 7 of annex A of the deliberation by the Italian Authority for Electricity and Gas arg/elt 162/11“ oder der “Sonstige Marktregeln, Kapitel 3“ zu einer Änderung des gegenständlichen Vorschlags führen soll. Diese Bestimmung kann in Einklang mit Art 4 Abs. 12 FCA-VO nur so verstanden werden, dass im Fall der Änderung der beschriebenen Marktregeln ein Vorschlag für eine Änderung der genehmigten Modalitäten oder Methoden bei den betroffenen Regulierungsbehörden eingereicht wird und gemäß dem in Art 4 FCA-VO beschrieben Verfahren genehmigt wird.

Der gegenständliche Vorschlag enthält einen Zeitplan für die Implementierung sowie eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO (Erw 6 – 10 des Vorschlags).

Bei der Genehmigung des eingereichten Vorschlags haben die betroffenen Regulierungsbehörden eng zusammengearbeitet und eine Einigung erzielt und somit den verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art 4 Abs 9 FCA-VO entsprochen.

Daher ist dem Antrag der APG auf Genehmigung des Vorschlags für Nominierungsregeln physikalischer Übertragungsrechte an der Gebotszonengrenze Italy NORD – Austria stattzugeben.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBI 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBI II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

### **IV. Gebührenhinweis**

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBI 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von insgesamt EUR 7,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 22,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBI II 191/2011).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18.4.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Beilage./1: Proposal for nomination rules for Physical Transmission Rights for the bidding zone border(s) Italy NORD - Austria in accordance with Article 36 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation

Ergeht als Bescheid an:

1. Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH  
Geschäftsführung  
Gallusstraße 48  
6900 Bregenz

per E-Mail an: office@vuen.at